



Sascha Wohlgemuth

Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte
Partner
Telefon +41 58 258 19 00
sascha.wohlgemuth@bratschi.ch

Wichtige Änderungen bei der spanischen Erbschaftssteuer für Personen mit Schweizer Wohnsitz

Ein Beschluss des obersten Gerichtshof Spaniens vom 12. Dezember 2018 sowie zwei verbindliche Urteile der Generaldirektion für Steuern vom 11. und 14. Dezember 2018 bedeuten eine Kehrtwende in der bisherigen Diskriminierung von in Spanien sogenannten Drittstaaten wie die Schweiz. Die Urteile kommen zum Schluss, dass die bisherige unterschiedliche Behandlung im Widerspruch zum Recht der Europäischen Union steht. Dies ist vor allem für in der Schweiz ansässige Personen mit Immobilienbesitz in Spanien relevant.

Die erste Anpassung, die Spanien vornehmen musste, fand bereits im Jahre 2015 statt und basiert auf einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (nachfolgend «EuGH») vom 3. September 2014 in der Rechtssache C-127/12. Vor dem 1. Januar 2015 durften nämlich nur in Spanien ansässige Personen die Erbschaftssteuerbestimmungen der Autonomen Gemeinschaften anwenden. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 hat das Königreich Spanien seine Rechtsvorschriften dahingehend geändert, dass Einwohner der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes die Möglichkeit haben, die Rechtsvorschriften der entsprechenden Autonomen Gemeinschaft anzuwenden. Doch was bedeutet dies eigentlich?

Jede Region in Spanien hat ihre eigenen Vorschriften für die Erbschaftssteuer. Diese Regelungen sind normalerweise wesentlich vorteilhafter als die zentralstaatlichen Regelungen. Nach den Vorschriften der Balearen zum Beispiel, wird die Erbmasse, wenn Kinder, Eltern oder Eheleute vorhanden sind, einheitlich mit 1% versteuert. Die zentralstaatliche Regelung sieht jedoch eine progressiv ausgestaltete Steuerbelastung vor, die bei moderaten 7.65% beginnt, jedoch den exorbitanten Wert von bis zu 81% erreichen kann. Die einzelnen Faktoren für den Steuertarif basieren auf dem Verwandtschaftsgrad, der Höhe des Vermächtnisses und der Höhe des Vermögens, das der Erwerber zum Zeitpunkt des Erwerbs bereits besitzt.

Die Bewohner von «Drittstaaten», z. B. der Schweiz, konnten jedoch nicht von der erwähnten Gesetzesänderung vom 1. Januar 2015 profitieren. Dies obwohl der EuGH seine Entscheidung darauf gestützt hatte, dass die damals geltende spanische Gesetzgebung eine Einschränkung des

Grundprinzips des freien Kapitalverkehrs darstellte, die in bestimmten Fällen auch gegenüber «Drittstaaten», gilt.

Am 12. Dezember 2018 hat der Oberste Gerichtshof Spaniens nun einen Beschluss erlassen, mit dem er einen Rekurs in Bezug auf eine Erbschaft, in der der Verstorbene in einem «Drittland» wohnt, zugelassen hat. Die ab 2015 geltenden Vorschriften werden daher vom Obersten Gerichtshof Spaniens einer spezifischen Prüfung unterzogen.

Des Weiteren erliess die Generaldirektion für Steuern (das für die Ausarbeitung neuer Steuervorschriften und die Lösung von Auslegungsproblemen zuständige spanische staatliche Organ) am 11. und 14. Dezember 2018 zwei verbindliche Urteile, in denen sie zu dem Schluss kommt, dass das spanische Recht gegen das Recht der Europäischen Union verstösst und dass es in Anwendung der Grundsätze des Vorrangs und der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts von der spanischen Verwaltung nicht angewendet werden darf. Diese Urteile sind umso bemerkenswerter, weil es für die Generaldirektion für Steuern unüblich ist, sich für die Nichtanwendung einer geltenden staatlichen Verordnung auszusprechen. Umso mehr, als diese Nichtanwendung zu fiskalischen Mindereinnahmen führt.

Obwohl die Urteile noch nicht in einer Verordnung formalisiert wurden, die gesetzliche Grundlage in Spanien also weiterhin eine Diskriminierung vorsieht, scheint es bereits deutlich zu sein, dass Einwohner von «Drittländern» definitiv das Recht haben werden, die entsprechenden Verordnungen der Autonomen Gemeinschaften anzuwenden. Somit können nun auch Personen mit Wohnsitz in der Schweiz die in ihrem Fall zu viel gezahlten Steuern, immer im Rahmen der spanischen Verjährungsfrist von vier Jahren, zurückfordern.

Bratschi AG ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 85 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Basel Lange Gasse 15 Postfach CH-4052 Basel Telefon +41 58 258 19 00 Fax +41 58 258 19 99 basel@bratschi.ch	Bern Bollwerk 15 Postfach CH-3001 Bern Telefon +41 58 258 16 00 Fax +41 58 258 16 99 bern@bratschi.ch	Lausanne Avenue Mon-Repos 14 Postfach 5507 CH-1002 Lausanne Téléphone +41 58 258 17 00 Téléfax +41 58 258 17 99 lausanne@bratschi.ch	St. Gallen Vadianstrasse 44 Postfach 262 CH-9001 St. Gallen Telefon +41 58 258 14 00 Fax +41 58 258 14 99 stgallen@bratschi.ch	Zug Industriestrasse 24 CH-6300 Zug Telefon +41 58 258 18 00 Fax +41 58 258 18 99 zug@bratschi.ch	Zürich Bahnhofstrasse 70 Postfach CH-8021 Zürich Telefon +41 58 258 10 00 Fax +41 58 258 10 99 zuerich@bratschi.ch
--	--	---	---	---	---

© Bratschi AG, Vervielfältigung bei Angabe der Quelle gestattet

www.bratschi.ch